

## **Wahlrecht und Rechtliche Betreuung**

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (und Einwilligungsvorbehalt) berühren grundsätzlich das Wahlrecht der betreuten Person nicht. Ist aber für einen Menschen eine Betreuung ausdrücklich „für alle Angelegenheiten“ angeordnet, entfällt das Wahlrecht. Diese Regelung im Wahlrecht geht davon aus, dass Menschen denen „für alle Angelegenheiten“ ein Betreuer bestellt wird, ohnehin wahrscheinlich vollkommen desorientiert, hilflos und nicht in der Lage seien, an einer Wahlhandlung teilzunehmen. In einem solchen Fall kann das Betreuungsgericht dem Wählerverzeichnis eine Mitteilung nach § 309 FamFG machen. Dies gilt nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der üblichen Aufgabenkreise eine faktische Übertragung aller Angelegenheiten ergibt. Also nur, wenn als einziger Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ angegeben ist.